

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Rahden zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Rahden zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag in dem Aushangkasten am Rathaus, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden sowie gleichzeitig im Internet über www.rahden.de.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) können die kommunalen Ordnungsbehörden notwendige Schutzmaßnahmen in der Form einer Allgemeinverfügung anordnen.

Auf dieser Rechtsgrundlage hatte die Stadt Rahden die Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) unter Berücksichtigung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassen.

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen** (MAGS) hat in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes die **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) mit Wirkung vom 23.03.2020** erlassen und damit eine landesweite Regelung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus angeordnet.

Diese Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzt die vorgenannte Allgemeinverfügung der Stadt Rahden vom 18.03.2020.

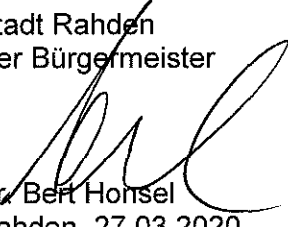
Die Bestimmungen dieser Verordnung sind strikt zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S.
3803) einzureichen.

Stadt Rahden
Der Bürgermeister



Dr. Bert Hohns
Rahden, 27.03.2020